



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

20.11.1962 - Nr. 157 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 157

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 20. November 1962

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker mit der Bitte um **Beschlußfassung**. Die Deputation für das Gesundheitswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 9. November 1962 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 9. Juni 1959 (Brem. GBl. S. 95) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beginn“ die Worte eingefügt:
„unter Vorlage seiner Bestattungsnachweise“.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Die Kammern erheben zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Kammerangehörigen Beiträge. Nichtgezahlte Beiträge, Ordnungsstrafen, Geldbußen und Kosten des Berufsgerichtsverfahrens werden nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen beigetrieben. Die eingehenden Geldbeträge fließen den Kammern zu.

(2) Eine Ordnungsstrafe ist nicht mehr beizutreiben, wenn die zu erzwingende Handlung inzwischen vorgenommen worden ist.“

3. In § 11 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Kammern können nach Maßgabe einer besonderen Satzung Pflichteinrichtungen zur Sicherung der Kammerangehörigen im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen schaffen.

(3) Die Apothekerkammer kann eine Gehaltsausgleichskasse zur Herbeiführung eines sozialen Ausgleichs zwischen älteren und jüngeren in Apotheken tätigen pharmazeutischen Mitarbeitern und solchen mit und ohne Familie unterhalten. Auf die für diesen Zweck erhobenen Beiträge findet § 6 Absatz 1 Anwendung. Das Nähere wird durch die Beitrags- und Leistungsordnung der Gehaltsausgleichskasse bestimmt. Beschlüsse der Apotheker-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

kammer nach Satz 1 und 3 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde."

4. § 20 Absatz 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Die Schaffung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen sowie die Satzungen dieser Einrichtungen."

5. In § 24 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Kammerversammlung der Apothekerkammer beschließt über die Beitrags- und Leistungsordnung der Gehaltsausgleichskasse."

6. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Kosten bestehen aus den Gebühren und den baren Auslagen des Verfahrens.

(2) Die Gebühren hat der Beschuldigte zu tragen. Gebühren werden nur festgesetzt, wenn auf eine der in § 29 genannten Strafen erkannt ist. Sie betragen

im Verfahren des ersten Rechtszuges
20 bis 200 DM,

im Berufungsverfahren
40 bis 400 DM.

Die Höhe der Gebühr bestimmt das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der Schwere des Berufs-

vergehens sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

(3) Der Ersatz der baren Auslagen des Verfahrens kann ganz oder teilweise auferlegt werden

a) dem Beschuldigten, wenn auf eine der in § 29 genannten Strafen erkannt ist,

b) dem Antragsteller, wenn er bare Auslagen durch sein Verhalten verursacht hat.

(4) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind der Kammer aufzuerlegen, der der Beschuldigte angehört, wenn der Beschuldigte freigesprochen worden ist, weil eine Verletzung der Berufspflichten nicht vorlag. Die Auslagen können der Kammer auferlegt werden, wenn der Freispruch erfolgte, weil eine Verletzung der Berufspflichten nicht erwiesen ist."

7. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Das Nähere über die Verfassung der Berufsgerichte und das berufsgerichtliche Verfahren wird durch eine Verordnung des Senats geregelt."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Gesetz über die Berufsvertretung und Berufsgeschäftsbearbeitung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker — im folgenden „Kammergesetz“ genannt — ist seit drei Jahren in Kraft. Die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet. Die Organe sämtlicher Kammern sind gewählt. Sie haben die Satzungen, Berufsordnungen, Schlichtungsordnungen und Geschäftsordnungen der Kammern beschlossen, so daß die Kammern ihre gesetzlichen Aufgaben in vollem Umfang erfüllen können.

Auf Grund der Erfahrungen seit Inkrafttreten des Kammergesetzes und zur Anpassung an die Rechtsentwicklung ergibt sich die Notwendigkeit einiger materieller Ergänzungen und Änderungen des Gesetzes (Artikel I Ziffer 1, 3 und 5 des Entwurfs).

Nachdem sämtliche Kammern die Berufsordnungen erlassen haben und damit die Tatbestände, die sich als Berufspflichtverletzungen darstellen, konkretisiert sind, ist dafür zu sorgen, daß die Berufsgerichte für die Heilberufe, die ihre Grundlage in den §§ 26 ff. des Kammergesetzes haben, und deren Angliederung an die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen durch das bremische Ausführungsgesetz zur VWGO vom 15. März 1960 (Brem. GBl. S. 25) erneut bestimmt wurde, ihre Tätigkeit in Fällen von Berufsvergehen aufnehmen können. Das wird durch Erlaß der Senats-Verordnung über die Berufsgerichte für die Heilberufe und das berufsgerichtliche Verfahren gemäß § 35 des Kammergesetzes geschehen. In diesem Zusammenhang erscheint es aber geboten, zur Schaffung zweifelsfrei rechtsgültiger Grundlagen des Berufsgerichtsverfahrens zuvor einige Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes zu beschließen (Artikel I Ziffer 2, 6 und 7 des Entwurfs).

Schließlich soll das vorliegende Änderungsgesetz den 4 Kammern der Heilberufe im Lande Bremen die Möglichkeit geben, Pflichteinrichtungen zur Sicherung der Kammerangehörigen im Alter und bei Invalidität sowie zur Sicherung der Hinterbliebenen zu schaffen, nachdem in sämtlichen anderen Bundesländern entsprechende gesetzliche Ermächtigungen bereits bestehen und in den meisten Bundesländern Versorgungseinrichtungen geschaffen worden sind (Artikel I Ziffer 3 und 4 des Entwurfs).

Zu den Ziffern des Artikels I des Entwurfs werden im einzelnen folgende Begründungen gegeben:

Zu Ziffer 1:

Es erscheint zur Vermeidung von Zweifeln geboten, in § 5 des Kammergesetzes ausdrücklich zu bestimmen, daß die Kammerangehörigen im Rahmen ihrer Meldepflicht zur Vorlage ihrer Bestattungsnachweise verpflichtet sind.

Zu Ziffer 2:

Die vorgeschlagene Neufassung enthält neben redaktionellen Verbesserungen an sachlich Neuem die Bestimmung, daß auch die Kosten des Berufsgerichtsverfahrens (siehe hierzu Artikel I Ziffer 6) nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Berufsgerichte sollen in Übereinstimmung mit der entsprechenden niedersächsischen Regelung nicht mit der Beitreibung der verhängten Geldbußen und festgesetzten Verfahrenskosten belastet werden. Diese obliegt der jeweiligen Kammer bzw. der gesetzlich bestimmten Vollstreckungsbehörde.

Der neu eingefügte Satz 3 in § 6 Absatz 1 des Entwurfs dient der Klarstellung, daß auch die eingehenden

Geldbeträge aus den von den Berufsgerichten verhängten Geldbußen und den Verfahrenskosten den Kammern zufließen, die gemäß § 37 des Kammergesetzes die Kosten der Berufsgerichte anteilig zu tragen haben.

Zu Ziffer 3 bis 5:

a) Das geltende bremische Recht läßt es lediglich zu, daß die Kammern Fürsorgeeinrichtungen für die Kammerangehörigen und deren Familien schaffen (§ 11 des Kammergesetzes). Schon im Zuge der Vorarbeiten für das Kammergesetz war zwar der Wunsch, insbesondere von der Ärzte- und Apothekerschaft, vorgebracht worden, den Kammern der Heilberufe die Möglichkeit zur Schaffung obligatorischer Versorgungseinrichtungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu geben. Dem standen aber seinerzeit vor allem verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Es war auch bekanntgeworden, daß in Bayern und Baden-Württemberg einige Ärzte und Zahnärzte sich gegen die dort auf landesgesetzlicher Grundlage bestehenden Versorgungswerke mit dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gewendet hatten. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die erhobenen Verfassungsbeschwerden war seinerzeit noch nicht ergangen. Auch die Frage der Gesetzgebungskompetenz war unklar. Deshalb beschränkte sich das Kammergesetz auf die Zulassung von Fürsorgeeinrichtungen, obwohl der alte Gedanke der berufsständischen Zwangsversorgung auch früher schon in verschiedenen Formen verwirklicht worden war und in fast allen Bundesländern 1959 bereits Versorgungswerke als Pflichteinrichtungen bestanden.

Inzwischen sind alle rechtlichen Zweifel im Sinne einer Zulässigkeit solcher Versorgungseinrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage behoben. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluß vom 2. Mai 1961 — 1 BvR 203/53 — entschieden, an der Gesetzeszuständigkeit der Länder sei nicht zu zweifeln. Rechne man, so hat das Gericht ausgeführt, die Pflichtversorgung für freie Berufe zum Sachgebiet „Sozialversicherung“ im Sinne des Artikels 74 Ziffer 12 GG, so sei das Land nach Artikeln 70, 72 Absatz 1 GG zuständig, weil der Bund dieses Gebiet nicht abschließend geregelt habe. Handele es sich dagegen um eine öffentlich-rechtliche Versicherung „eigener Art“, so ergebe sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers — mangels einer Bundeskompetenz nach Artikeln 73 bis 75 — aus dem Grundsatz des Artikels 70 GG. Daß ein Gesetz, das eine Zwangsversorgung für freiberuflich tätige Ärzte einführt, Grundrechte der Ärzte nicht verletzt, hat das Bundesverfassungsgericht — 1 BvR 239/52 — bereits am 25. Februar 1960 entschieden.

Abgesehen von rechtlichen Überlegungen ist festzustellen, daß sich in den letzten Jahren immer mehr die Anschauung durchgesetzt hat, auch die frei Berufstätigen sollten und dürften durch Gemeinschaftseinrichtungen für den Invaliditätsfall und für ihr Alter sorgen. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seinem Beschluß vom 25. Februar 1960 ausgeführt, der Gedanke einer kollektiven Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung mit Zwangscharakter für die Angehörigen eines freien Berufes werde heute von diesen selbst wie vom Parlament und der Regierung als mit der Idee des freien Berufes vereinbar, aber auch einer zeitgemäßen, nämlich sich zu einer allgemeinen Gesellschaftspolitik ausweitenden Sozialpolitik entsprechend empfunden. Darin spreche sich ein grundsätzlicher Wandel der gesellschaftlichen Lebensformen

aus: Auch der freiberuflich Tätige suche angesichts der schwer übersehbaren und vom einzelnen schwer beherrschbaren Risiken des modernen Lebens soziale Sicherheit bei der Gemeinschaft; er sei bereit, sie in gewissem Ausmaß durch Verzicht auf eigene freie Lebensgestaltung zu erkaufen. Die nüchterne Einsicht in die reale gesellschaftliche und ökonomische Situation setze sich gegenüber den überkommenen standesideologischen Vorstellungen vom „freien Beruf“ in weitem Maße durch. Gesetze, die diesem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis in angemessener Weise Rechnung trügen, stellten eine folgerichtige Weiterentwicklung sozialer Schutzeinrichtungen auf Kreise dar, die im Wandel der Verhältnisse und Anschauungen nun ebenfalls in gewissem Sinne und Umfang „sozialschutzbefürhtig“ geworden seien. Die Handwerkerversicherung und die Altershilfe für Landwirte böten weitere Beispiele für diese Entwicklung. —

In einer Entschließung des Deutschen Bundesrates vom 29. März 1961 zum Entwurf eines Gesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Rechtsanwälte wird die Berechtigung einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte ausdrücklich anerkannt.

Die Präsidenten der vier bremischen Kammern der Heilberufe haben, legitimiert durch entsprechende Beschlüsse der zuständigen Kammerorgane, schriftlich bei der Aufsichtsbehörde die dringende Bitte vorgetragen, auch in Bremen die Kammern zur Schaffung von Pflichtversorgungseinrichtungen zu ermächtigen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 11 des Kammergesetzes soll der Bitte der Kammern stattgegeben werden. Gründe, den bremischen Kammern der Heilberufe als den einzigen im Bundesgebiet weiterhin die Möglichkeit einer kollektiven Versorgung vorzuenthalten, sind nicht erkennbar.

Das Gesetz soll nicht zur Schaffung von Versorgungseinrichtungen verpflichten. Ob überhaupt entsprechende Versorgungswerke eingerichtet werden und nach welchem System gegebenenfalls sie arbeiten sollen, werden die zuständigen Kammerorgane, also die Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer und die Kammerversammlungen der Apotheker und Tierärzte entscheiden müssen. Die Aufsichtsbehörde wird darüber zu wachen haben, daß die Einrichtungen auf versicherungsmathematischer Grundlage unter maßgeblicher Hilfe Sachverständiger errichtet werden, daß die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Versorgungseinrichtungen gewährleistet ist, und daß ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht. Um die Beiträge in tragbaren Grenzen zu halten, wird sich keine Voll-, sondern nur eine Mindestversorgung in Form einer sogenannten Basis- oder Sockelversorgung ermöglichen lassen. Die Satzungen werden ferner zu bestimmen haben, für welche Kammerangehörigen die Mitgliedschaft in derartigen Einrichtungen nicht zwingend sein darf (z. B. im öffentlichen Dienst tätige Kammerangehörige). Bei der einen oder anderen Kammer wird die Frage eines Anschlusses an ein Versorgungswerk einer anderen Kammer in Bremen oder etwa in Niedersachsen aktuell werden, da die Zahl der Kammerangehörigen zur Bildung einer selbständigen Risikogemeinschaft nicht ausreicht.

Die Beschlüsse der Kammerorgane über die Satzungen der Versorgungseinrichtungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Artikel I Ziffer 4 des Entwurfs).

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

b) Die Apothekerkammer Bremen unterhält seit 1955 eine sogenannte Familien- und Gehaltsausgleichskasse ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den pharmazeutischen Mitarbeitern mit und ohne Familie sowie zwischen den älteren und jüngeren Mitarbeitern schafft, soweit sie in öffentlichen Apotheken im Bereich der Apothekerkammer Bremen oder im Dienst des Bremer Apothekerstandes beruflich tätig sind. Die bei allen Apothekerkammern bestehenden Ausgleichskassen sind die Nachfolger einer 1927 entstandenen und in der damaligen Apothekertarifordnung verankerten Zuschußkasse der Tarifgemeinschaft Deutscher Apotheker. Die Zuschußkasse wurde seinerzeit von den bei dem Abschluß der Apothekertarifverträge beteiligten Vertragsparteien als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zu dem Zweck gegründet, „die erheblichen Ausgaben der verheirateten pharmazeutischen Angestellten und derjenigen mit Kindern durch Gewährung von Zulagen auszugleichen.“ Die Mittel wurden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen aufgebracht. 1938 wurde diese Kasse durch die Reichsapothekerkammer übernommen und fortgeführt. Der Wegfall der Reichsapothekerkammer bedeutete zunächst das Ende der Zuschußkasse. 1955 kamen die Kammern überein, diese Einrichtung wieder ins Leben zu rufen.

Die Ausgleichskasse ist gleichzeitig als besondere Einrichtung im Sinne von § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannt; sie leistet das gesetzlich festgesetzte Kindergeld an den kindergeldberechtigten Personenkreis, soweit er zu den oben genannten pharmazeutischen Mitarbeitern gehört. Die Mittel der Ausgleichskasse werden von den Inhabern der öffentlichen Apotheken aufgebracht. Es werden Verheiratenzulagen, Kinderzulagen und Dienstalterzulagen gewährt. Diese Zulagen sind tarifvertraglich als Teil des Gehalts anerkannt; sie liegen über den tarifvertraglich festgelegten Beträgen.

Obwohl die bremischen Apothekerinhaber bisher stets freiwillig diese Mittel für die Gehaltsausgleichskasse aufgebracht haben, so daß die Frage einer gesetzlichen Grundlage der Kasse nicht akut wurde, erscheint es zweckmäßig, entsprechend der Praxis der übrigen Bundesländer im Kammergesetz festzulegen, daß die Apothekerkammer eine solche Einrichtung unterhalten darf. Die Aufnahme in das Gesetz ver-

stärkt zugleich die Möglichkeit einer Überwachung der Einrichtung durch die Aufsichtsbehörde.

Zu Ziffer 6:

§ 35 des Kammergesetzes bestimmt, daß die Berufsgerichtsverfahrensordnung des Senats auch Bestimmungen über die Kosten im berufsgerichtlichen Verfahren enthalten müsse. Gelegentlich der Bearbeitung dieser Verfahrensordnung entstanden jedoch Bedenken, ob es nicht den Prinzipien des Rechtsstaates allein entspreche, diese Bestimmungen über die Kosten, insbesondere die Belastung des Beschuldigten und etwaiger dritter Personen mit den Verfahrenskosten, durch den Gesetzgeber unmittelbar treffen zu lassen.

Die vorgeschlagene Regelung folgt dem auch im bremischen Dienststrafrecht geltenden Grundsatz, daß der Beschuldigte, der verurteilt worden ist, verpflichtet ist, die Kosten der Verfahrens zu tragen. Gewisse Einschränkungen dieses Prinzips zugunsten des Beschuldigten sind notwendig.

Der bisherige Inhalt des § 34 des Kammergesetzes — Verpflichtung der nichtrichterlichen Mitglieder der Berufsgerichte zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten; Verhinderung der Amtsausübung in bestimmten Fällen — kann hingegen in die Verfahrensverordnung übernommen werden.

Zu Ziffer 7:

§ 35 des Kammergesetzes ermächtigte den Senat, das Verfahren vor den Berufsgerichten zu regeln. Bei der Bearbeitung der zu erlassenden Verordnung hat sich aber als unumgänglich herausgestellt, bestimmte Fragen zu regeln, die sich nicht auf das Verfahren, sondern auf die Berufsgerichte, insbesondere auf die Person der richterlichen und nichtrichterlichen Mitglieder dieser Gerichte beziehen. So soll die Verordnung u. a. bestimmen, in welchen Fällen die Mitglieder der Berufsgerichte ihr Amt nicht ausüben dürfen. Auch bedarf es der Regelung, welche Stelle die Aufgaben der Geschäftsstelle der Berufsgerichte wahrzunehmen hat. Üblicherweise wird diese Materie nicht zur Verfahrensregelung gerechnet, so daß nach geltendem Recht der Senat nicht ermächtigt wäre, diese Fragen zu regeln. Vielmehr ordnet man sie der Gerichtsverfassung zu. Der Senat soll daher ermächtigt werden, das Nähere über die Verfassung der Berufsgerichte und das berufsgerichtliche Verfahren zu regeln.